

§ 3 Berufsfachschulen und Ausbildungsberufe

(1) Die in Spalte 1 genannten öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschulen erfüllen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die in Spalte 2 genannten Berufe:

Berufsfachschule	Ausbildungsberuf
1. Berufsfachschule für Bekleidung/für die Bekleidungsindustrie	Modenäher/Modenäherin Modeschneider/Modeschneiderin
2. Berufsfachschule für Büroberufe	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
3. Berufsfachschule für Büroberufe für Blinde und hochgradig Sehbehinderte	Bürokaufmann/Bürokauffrau Informatikkaufmann/Informatikkauffrau Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
4. Berufsfachschule für Glas	Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin
5. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
6. Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe	Fachinformatiker/Fachinformatikerin Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
7. Berufsfachschule für Zupfinstrumentenmacher	Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin.

(2) ¹Die Berufsabschlussprüfung als Modenäher/Modenäherin und als Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin bei Schülerinnen und Schülern, die eine zweijährige Ausbildung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung absolvieren, erfolgt gegen Ende des zweiten Schuljahres, im Übrigen erfolgt die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Schuljahres. ²Die Zulassung setzt voraus, dass der Schüler oder die Schülerin im Zwischenzeugnis der betreffenden Jahrgangsstufe Noten erzielt hat, mit denen er oder sie vorrücken dürfte.